

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 103/104 (1934)
Heft: 5

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

liche Regelung vom 31. März 1931, die diesen Titel dem Unternehmer vorbehält, hat deshalb bei den Architekten viel Missfallen erregt. — Zur Zeit der Zünfte genoss der Architektenberuf infolge seines handwerksähnlichen Charakters gewisse Vorrechte, die mit den damaligen entsprechenden Meistertiteln verbunden waren, da diese Titel für praktische und theoretische Fähigkeiten zeugten. Der Architekt, der seine mit vielen Opfern erworbenen Fachkenntnisse der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, möchte heute, wie dies früher der Fall war, hierfür eine Gegenleistung in Form eines gewissen Schutzes seines Berufes oder Titels erhalten.

Die Bezeichnungen Ingenieur und Architekt.

Dahlke gibt in seinem Buch «Strafrecht und Strafprozess» folgende Definition des Titels: «Unter Titel sind solche Bezeichnungen zu verstehen, die durch höhere Verleihung von staatswegen erworben werden oder mit einer bestimmten Rangstellung verknüpft sind.» Diese Definition kann als allgemein gültig angenommen werden. Man unterscheidet zuerst die akademischen Titel, die Amtstitel, die Ehrentitel und die Meistertitel, die alle durch den Staat geschützt werden. Ausser diesen Titeln trifft man Berufsbezeichnungen, die geschützt werden, wenn gleichzeitig die Berufsausübung geschützt ist, wie z. B. Rechtsanwalt, Zahnarzt, Apotheker usw.

Was die Bedeutung der Bezeichnungen Ingenieur und Architekt und die Möglichkeit des Titelschutzes anbetrifft, sind die Ansichten sehr verschieden und können in den folgenden drei Gruppen zusammengefasst werden.

1. Gesetzlicher Schutz: a) Die Bezeichnungen Ingenieur und Architekt sind Berufsbezeichnungen und können nicht gesetzlich geschützt werden. Dagegen entsprechen die Titel Dipl. Ing. oder Dipl. Arch. einer bestimmten Ausbildung und müssen geschützt werden. b) Die Bezeichnungen Ingenieur und Architekt sind durch Diplom verliehene Titel und nur die Inhaber eines solchen Diploms haben das Recht, sich als «Ingenieur» oder «Architekt» zu betiteln.

2. Verkehrsüblicher Schutz: Es handelt sich um Berufsbezeichnungen, die zwar mit keinem Diplom verbunden sind, aber nur von qualifizierten Fachleuten geführt werden dürfen, die über entsprechende theoretische und praktische Fähigkeiten verfügen.

3. Völlige Freiheit: Es handelt sich um Berufsbezeichnungen, die unabhängig von jedem Diplom sind und deren Benützung jedermann freisteht.

Das I. A. A. stellt fest, dass mit Einstimmigkeit die Notwendigkeit bejaht wird, die Bezeichnungen Ingenieur und Architekt gesetzlich zu schützen. Die Meinungen gehen eigentlich nur noch darüber auseinander, ob die Berufsbezeichnungen Ingenieur und Architekt oder die Titel dipl. Ingenieur und dipl. Architekt geschützt werden sollen. Es werden drei Möglichkeiten in Erwägung gezogen, um den Titelschutz einzuführen, nämlich:

1. Der gesetzliche Schutz von akademischen und entsprechenden Titeln. Dies trifft zu z. B. auf die deutsche Gesetzgebung von 1899, die die Titel Dipl.-Ingenieur, Dr.-Ingenieur schützt, sowie auf das englische Gesetz von 1932, das die Führung eines halbamtlichen Registers für die Architekten einführt (Registered Architect). Nach diesem System bleibt die Berufsbezeichnung Ingenieur oder Architekt frei.

2. Der gesetzliche Schutz der Berufsbezeichnung unabhängig von jeder Regelung der Berufsausübung. Dies ist bereits der Fall in verschiedenen Ländern, z. B. in Oesterreich, und dürfte nach der geplanten Regelung auch in der Schweiz eingeführt werden.

3. Der Schutz der Berufsbezeichnung, verbunden mit dem Schutz der Berufsausübung, wie z. B. in Italien, wo die Titelinhaber allein berechtigt sind, sich in ein Register eintragen zu lassen und wo nur die Registereintragung die Ausübung des Berufes gestattet. In ähnlicher Weise ist der Titelschutz in Ungarn und Griechenland geregelt.

Gründe, die für die Einführung eines Titelschutzes sprechen:

Diese Gründe sind wirtschaftlicher und sozialer Natur.

1. Ein öffentliches Interesse: Die Ingenieure müssen für ihre Arbeiten oft eine grosse Verantwortung übernehmen, und die allgemeine Sicherheit kann infolge einer unfachgemässen Projektierung oder Ausführung schwer gefährdet werden. Das Gleiche gilt für den Architektenberuf, der im sozialen Leben in hygienischer, ästhetischer und wirtschaftlicher Hinsicht eine so wichtige Rolle spielt, dass der Gesetzgeber sich nicht darüber hinwegsetzen darf.

2. Ein beruiständiges Interesse: Die gegenwärtige Lage gestattet jedem Laien, den ausgebildeten und erfahrenen Fachleuten jegliche unlautere Konkurrenz zu machen und gibt den Leuten mit wertlosen sog. «Diplomen» die Möglichkeit, diejenigen in Misskredit zu bringen, die ihren Beruf auf Grund von ernsthaft erworbenen Kenntnissen und seriös betriebenen Studien ausüben. Sie stellt die tüchtigen Fachleute auf gleiche Linie wie Hochstapler und Pfuschler.

3. Die Lage des Arbeitsmarktes. Das Ueberangebot an minderwertigen und billigen Arbeitskräften in den Ingenieur- und Architektenberufen schadet nicht nur diesen Berufen, sondern veranlasst eine immer grösser werdende Arbeitslosigkeit unter den Ingenieuren und Architekten und die Schaffung eines geistigen Proletariates.

4. Die Frage der Betätigung im Ausland, die besonders für die Ingenieure wichtig ist. Es kommt oft vor, dass Firmen, die im Ausland Niederlassungen besitzen, Ingenieure vom Stammhaus dahin abordnen, was zu Schwierigkeiten mit den ortsansässigen Ingenieuren führen kann. Von einigen Ländern wandern eine grössere Anzahl von Ingenieuren aus, da ihre Schulen über den Landesbedarf hinaus Ingenieure heranbilden. Es ist notwendig, dafür besorgt zu sein, dass diese Ingenieure im Ausland auch arbeiten dürfen und dass ihre Titel im Ausland anerkannt werden. Ferner muss der junge Ingenieur oder Architekt auch deshalb im Ausland Arbeit suchen können, um sich weiter auszubilden und seinen Horizont zu erweitern. Es scheint somit auch aus diesem Grunde unbedingt notwendig, eine internationale Aequivalenz und gegenseitige Anerkennung der Titel unter sich anzustreben.

Regelung in anderen Staaten.

1. Staaten mit unbedingtem gesetzlichem Schutz sind hauptsächlich die zum östlichen und südlichen Europa gehörenden: Oesterreich, Tschechoslovakei, Ungarn, Polen, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Italien, Spanien und Portugal. Bemerkenswert ist die radikale Lösung der Titelschutzfrage in Italien und Spanien, wo sämtliche Absolventen der Technischen Hochschulen den Dokortitel erhalten. Die Berufsausübung setzt Eintragung in ein Register voraus, über die Eintragung entscheidet ein beruiständiges Organ. Lettland, Litaun und Estland haben das Recht zu Verleihung des Titels Ingenieur einer einzigen bestimmten Hochschule eingeräumt. In Westeuropa hat Belgien mit dem Gesetz vom September 1933 den Titel «Ingenieur» mit oder ohne Anhängsel gesetzlich geschützt.

2. Ein Verkehrsüblicher Schutz kommt nur in wenigen Ländern, wie z. B. in Holland, vor, wo man üblicherweise nur den Hochschulabsolventen den Titel zubilligt.

3. In den übrigen europäischen Staaten sind die Bezeichnungen Ingenieur und Architekt bislang frei, trotzdem das Thema in den letzten 12 bis 15 Jahren aufs lebhafteste erörtert wurde. In diesen Staaten sind übrigens Gesetzesentwürfe aufgestellt worden, und harren zum Teil der Inkraftsetzung. Die U.S.A. haben alle möglichen Lösungen versucht. Die Bundesregierung hat bisher nichts getan und jeder Staat konnte seine Willkür walten lassen. Die Fachverbände sind jetzt daran, die Titelschutzfrage auf einer einheitlichen Basis zu regeln. In Deutschland haben die Fachverbände ebenfalls seit Jahren nach Lösungen gesucht. Es ist bemerkenswert, dass der Vorschlag des V.D.I. viel Ähnlichkeit mit der in der Schweiz angestrebten Regelung besitzt. Er bezweckt den gesetzlichen Schutz des Titels «Ingenieur» ohne Beifügung, der den Absolventen der Technischen Hochschulen mit Praxis, sowie den aus der Praxis hervorgegangenen und in dieser bewährten Fachleuten mit nicht akademisch-technischer Vorbildung durch Eintragung in ein Register vorbehalten wird. Der «Reichsverband Deutscher Technik» schlägt eine ähnliche Regelung vor, während der «Verband Deutscher Diplom-Ingenieure» den Schutz des Titels «Ingenieur» nur zu Gunsten der Hochschulabsolventen eingeführt wissen möchte.

Für die angestrebte Regelung in der Schweiz sei vorläufig auf die Verhandlungen im S.I.A. in den verschiedenen Delegierten-Versammlungen verwiesen.

P. E. Soutter, Dipl. Ing.

Zürich, den 30. Juni 1934.

SITZUNGS- UND VORTRAGS-KALENDER.

Zur Aufnahme in diese Aufstellung müssen die Vorträge (sowie auch nachträgliche Änderungen) bis spätestens jeweils Mittwoch 12 Uhr der Redaktion mitgeteilt sein.

6. August (Montag): Maschinen-Ingenieurgruppe Zürich der G.E.P. 20 h auf dem Bauschänzli Ferien-Familien-Zusammenkunft, bei Regen im Metropol.